

## **Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kleinschwabhausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), der §§ 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2001/2002 vom 18. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kleinschwabhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinschwabhausen in der Sitzung am 19.05.2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Kleinschwabhausen. .

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Kleinschwabhausen erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluß des Kindes.

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und per Überweisung auf das Konto **09 365 618 00** BLZ **820 800 00** bei der Dresdner Bank Weimar zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

### **§ 6 Verpflegungsgebühren**

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von 1,45 € je Kind und Tag erhoben.

- (2) Das Essengeld wird im nachhinein entsprechend der Anwesenheit der Kinder erhoben und ist bis zum 10. des Folgemonats auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Für Tage, an denen das Kind unentschuldig fehlt wird die Verpflegungsgebühr erhoben..

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

## **§ 8**

### **Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemißt sich nach der Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Für die in einer Tageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie betragen die Gebühren:
 

für Kinder unterhalb des Rechtsanspruches	130,00 €
für Kinder im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt	
- für das erste in der Tageseinrichtung betreute Kind einer Familie	110,00 €
- für das zweite in der Tageseinrichtung betreute Kind	75,00 €
- für das dritte in der Tageseinrichtung betreute Kind	45,00 €
- für Halbtagsbetreuung	60,00 €
- (3) Für die Hortbetreuung 1. bis 4. Schuljahr betragen die Gebühren:
 

- für das erste betreute Hortkind einer Familie	45,00 €
- für das zweite betreute Hortkind einer Familie	30,00 €
- (4) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde und werden die durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Wohnsitzgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, können die Benutzungsgebühren nach Absatz 2 erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag darf die durchschnittlichen ungedeckten Betriebskosten pro Platz nicht überschreiten.

## **§ 9**

### **Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, als Behörde der Gemeinde Kleinschwabhausen, erläßt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

- (3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

**§ 10**  
**Übernahme der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.08.2001 außer Kraft.

Kleinschwabhausen, den 25.07.2005  
Gemeinde Kleinschwabhausen

H.-J. Kaufmann  
Bürgermeister

- Siegel -